

VORLAGE

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2023.

Finanzplanung und Investitionsprogramm 2023 - 2027

Gemäß § 101 HGO hat der Abwasserverband seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Grundlage für die Finanzplanung ist die Aufstellung des Entwurfes eines Investitionsprogramms, das der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Finanzplan ist der Verbandsversammlung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen. Die sich aus der Beschlusslage der Verbandsversammlung zum Haushaltsplan 2023 - 2027 ggf. noch ergebenden Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2023 - 2027 ist dem Entwurf des Haushaltsplanes 2024 gemäß § 1 Absatz 4 GemHVO beigefügt. (Anlage zu TOP 3)

Beschlussvorschlag:

1. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 - 2027 wird nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 HGO durch die Verbandsversammlung beschlossen.
2. Die Finanzplanung 2023 - 2027 wird gemäß §101 Abs. 4 HGO zur Kenntnisnahme genommen.

gez. Dr. Viertelhausen
Verbandsvorsitzender